

2841 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni 1984
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kapitalversicherungs-
Förderungsgesetz geändert wird

Das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz wurde geschaffen,
um langfristig laufend neue Mittel für die Altstadtanierung
aufzubringen. Für die unter dieses Bundesgesetz fallenden Ver-
sicherungsverträge ist ein eigener Deckungsstock im Sinne des
§ 20 Versicherungsaufsichtsgesetz zu bilden.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht
nun vor, daß Wertpapiere, die jenem Teil dieses Deckungsstockes
gewidmet sind, welcher der Bedeckung der Netto-Deckungsrück-
stellung entspricht, von der Zinsertragsteuer befreit sein sollen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 18. Juni 1984 in Verhandlung genommen und
einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juni
1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kapitalver-
sicherungs-Förderungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch
erhoben.

Wien, 1984 06 18

Margaretha O b e n a u s
Berichterstatte

C e e h
Obmann